

- b) Erlösminderungen für zurückgenommene Warenumschließungen,
- c) zurückgewährte Erlöse.

## II. Abschlagzahlungen und Steuererklärungen

### § 3

(1) BHG haben monatlich bis zum 15. des folgenden Monats die sich ergebende Umsatz- und Gewinnsteuer zu berechnen und an den zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Die Umsatzsteuer ist auf der Grundlage der vom 1. Januar bis zum Ende des betreffenden Monats erzielten Umsätze und der für die Vormonate geleisteten Steuerzahlungen zu ermitteln.

(3) Grundlage für die Ermittlung der Abschlagzahlungen auf die Gewinnsteuer bildet das vom 1. Januar bis zum Ende des betreffenden Monats erzielte Betriebsergebnis. Dieses ist auf ein Jahresergebnis umzurechnen. Hierauf ist die Gewinnsteuer nach dem sich aus dem Gewinnsteuertarif ergebenden Steuersatz zu berechnen. Von dem Steuerbetrag ist der dem Abschlagzahlungszeitraum entsprechende Anteil unter Berücksichtigung der für die Vormonate des betreffenden Jahres geleisteten Steuerzahlungen als Abschlagzahlung zu entrichten.

(4) Die sich ergebende Umsatzsteuer- und Gewinnsteuerzahlung ist in einer Summe an den Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, zu überweisen. Dabei ist die Höhe der erzielten Umsätze getrennt nach Umsätzen, die mit 1\*/» bzw. 3®/» zu versteuern sind, und die Höhe des erzielten Betriebsergebnisses zu vermerken.

### § 4

(1) BHG haben bis zum 31. Januar des dem betreffenden Kalenderjahr folgenden Jahres die Jahresumsatz- und -gewinnsteuer zu berechnen und eine Jahressteuererklärung bei dem zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, abzugeben.

(2) Auf die sich ergebende Jahressteuerschuld werden die im Verlaufe des Jahres geleisteten Abschlagzahlungen angerechnet. Sich ergebende Nachzahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Abgabetermin der Jahressteuererklärung zu entrichten. Überzahlungen werden auf Antrag vom Tage der Abgabe der Jahressteuererklärung auf bereits fällige oder später fällig werdende Zahlungsverpflichtungen verrechnet. Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich erst nach der Veranlagung.

(3) Nachforderungen auf Umsatz- und Gewinnsteuer, die auf Grund von Prüfungen festgestellt werden, sind innerhalb 14 Tagen zu entrichten. Die Zahlungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid zugestellt bzw. bekanntgemacht worden ist oder als bekanntgemacht gilt.

### § 5

Die sich ergebenden Steuerbeträge sind auf volle DM nach unten abzurunden.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1961

#### Der Minister der Finanzen

I. V. S a n d i g

Erster Stellvertreter des Ministers

## Verordnung

### über das Verfahren bei der Berufung und Abberufung von Werkträgern.

Vom 15. Juni 1963

In § 37 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GB1.1

S. 27) ist für bestimmte Werkträger die Begründung ihrer Arbeitsrechtsverhältnisse durch Berufung festgelegt. Damit werden ihre besonderen Leistungen und Pflichten bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben und Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung anerkannt.

Zur Regelung des Verfahrens bei der Berufung und Abberufung von Werkträgern wird auf Grund des § 10 des Einführungsgesetzes zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GB1.1 S. 49) folgendes verordnet:

#### Berufung

##### § 1

(1) Die Berufung erfolgt im Einverständnis mit dem Werkträgern.

(2) Dem Werkträgern ist eine Berufungsurkunde auszuhändigen. Die Berufungsurkunde hat insbesondere den Beginn der Wirksamkeit der Berufung, gegebenenfalls die Dauer der Berufungsperiode, sowie die Funktion, in die der Werkträger berufen wird, zu enthalten.

##### § 2

(1) Mit dem Werkträgern kann eine schriftliche Vereinbarung über die Arbeits- und Lohnbedingungen entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen abgeschlossen werden. In der Vereinbarung kann für den Fall der Abberufung eine längere Frist als ein Monat festgelegt werden.

(2) Die Arbeits- und Lohnbedingungen können auch durch einen Einzelvertrag vereinbart werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) Die Vereinbarung bzw. der Einzelvertrag ist nur in Verbindung mit der Berufung wirksam.

#### Abberufung

##### § 3

Der Antrag des Werkträgern auf Abberufung ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag ist innerhalb eines Monats zu entscheiden.

##### § 4

(1) Die Abberufung erfolgt schriftlich.

(2) Bei einer Abberufung, die nicht auf Antrag des Werkträgern erfolgt, sind die Gründe schriftlich festzulegen und dem Werkträgern bekanntzugeben.

(3) Im Einvernehmen mit dem Werkträgern kann bei der Abberufung von der hierfür vorgesehenen Frist abgewichen werden.

(4) Der Werkträger ist verpflichtet, beim Ausscheiden aus der Funktion die Berufungsurkunde zurückzugeben.

##### § 5

(1) Gegen die Abberufung oder die Ablehnung des Antrages des Werkträgern auf Abberufung kann der Werkträger innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch bei dem Leiter des übergeordneten Organs bzw. dem in gesetzlichen Bestimmungen oder Statuten der gesellschaftlichen Organisationen bezeichneten